

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Nano- und Optoelektronik & Leistungselektronik

Vom 17. Juni 2010

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12.05.2010 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Nano- und Optoelektronik & Leistungselektronik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 17.06.2010 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.:7821.01/2, zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für den Master-Studiengang Nano- und Optoelektronik & Leistungselektronik und den damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module und der gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.

(3) Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit wird die Gebühr für die Master-Arbeit entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.

(4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester oder mit der Anmeldung zu einer gesonderten Prüfung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig und ist in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.

(2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Zulassung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte der Gebührenentscheid bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme des Gebührenentscheides beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Erfolgt ein genehmigter Rücktritt nach der Zulassung zu einem Modul, aber noch vor der Zulassung zur Prüfung, kann auf Antrag eine Gebührenerstattung in Höhe der Gebühr gewährt werden, die ansonsten für das Ablegen einer gesonderten Prüfung verlangt wird (vgl. Anlage). Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Der Zulassungsausschuss des Master-Studiengangs Nano- und Optoelektronik & Leistungselektronik kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

Pos.	Tatbestand	Gebühr in €
1	Gebühr pro belegtem Modul	1.200
3	Gebühr für die Master-Arbeit	6.000
4	Gebühr für wiederholtes Belegen eines Moduls	400
5	Gebühr pro Wiederholungsprüfung eines Moduls	125
6	Gebühr für die Wiederholung der Master-Arbeit	5.000
6	Gebühr für das Belegen eines Moduls über die erforderlichen Leistungspunkte hinaus	1.200